

Bayerisches Staatsministerium
des Innern



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Vorab per E-Mail

An die
kreisfreien Städte

über
die Landratsämter
an die kreisangehörigen Gemeinden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IA3-2001.6-13	Bearbeiter Herr Königbauer	München 11.02.2008
	Telefon / - Fax 089/2192-2200 / -1 2200	Zimmer 239	E-Mail walter.koenigbauer@stmi.bayern.de

**Personenstandsrechtsreform;
landesrechtliche Umsetzung des neuen Personenstandsrechts**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2009 tritt ein neugefasstes Personenstandsgesetz (PStRG) in Kraft.

1. Rechtliche Ausgangslage

a) Einführung elektronischer Personenstandsregister

Im Zentrum der Neuregelung steht die Einführung elektronischer Personenstandsregister anstelle der bisherigen Personenstandsbücher. Eine elektronische Registerführung ist ab dem 1. Januar 2009 vorgegeben. Standesämter, die am 1. Januar 2009 noch nicht über eine Ausstattung zur elektronischen Führung der Personenstandsregister verfügen, beurkunden die Personenstandsfälle in der Übergangszeit, die spätestens am 31. Dezember 2013 endet, in einem Papierregister (Art. 1 § 75 PStRG). Die Beurkundung

in Papierregistern erfolgt mit geänderten Inhalten, da zum 1. Januar 2009 auch das materielle Personenstandsrecht geändert wird. Endgültig verpflichtend wird die elektronische Registerführung für alle Standesämter aber erst zum 1. Januar 2014.

b) Überlegungen zur zentralen Registerführung

Bisher werden die Personenstandsbücher dezentral geführt. Das neue Personenstandsrecht lässt auch eine zentrale Registerführung auf Landesebene zu. Die Entscheidung, ob zukünftig zentrale Register eingerichtet werden, ist ausschließlich Ländersache und zeitlich nicht fixiert.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat hierzu eine ergebnisoffene Machbarkeitsstudie zur Einführung einer zentralen elektronischen Führung der Personenstandsregister in Auftrag gegeben. Dabei handelt es sich um ein Teilprojekt des priorisierten Deutschland-Online Vorhabens „Personenstandswesen“, für das der Freistaat Bayern die Federführung übernommen hat. Die Machbarkeitsstudie soll die Grundlagen für die Entscheidung liefern, ob die Einführung einer zentralen elektronischen Führung der Personenstandsregister verantwortbar, sinnvoll und wirtschaftlich erscheint. Nach Auswertung der Machbarkeitsstudie wird der Ministerrat voraussichtlich im ersten Quartal 2008 zu entscheiden haben, ob die Pilotierung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters in Bayern erfolgen soll.

Die Einrichtung eines zentralen Landesregisters ist unabhängig von der Frage zu sehen, wie die Standesamtsgliederung vor Ort geregelt wird. Die Studie wird aufzeigen, welche Auswirkungen sich bei verschiedenen untersuchten Registerführungsmodellen jeweils auf die Standesämter ergeben können und welche Lösung bei der bisherigen Standesamtsgliederung mit vertretbarem Aufwand umgesetzt werden könnte. Eine zentrale Registerführung könnte im Übrigen die Kostenvorteile einer zentralen Datenspeicherung nutzen, aber nach wie vor eine dezentrale Bearbeitung der Personenstandsfälle bei den Standesämtern ermöglichen. Im Übrigen würde es angesichts des erforderlichen erheblichen zeitlichen Vorlaufs zur Umsetzung in Bayern zum 1. Januar 2009 keinesfalls ein zentrales Personenstandsregister geben, auch nicht als Pilotbetrieb.

c) Bestimmung der zuständigen Behörde

Bis zum 1. Januar 2009 muss zwingend landesrechtlich in einem Ausführungsgesetz zum PStG festgelegt werden, welche Behörden künftig für das Personenstandswesen zuständig sind, da das PStRG die Bestimmung der für das Personenstandswesen zuständigen Behörden künftig dem Landesrecht überlässt. Wie dargestellt, muss für die Bestimmung der zuständigen Behörde auf jeden Fall die Struktur des neuen Personenstandsgesetzes zu Grunde gelegt werden, das wie bisher grundsätzlich von einer dezentralen Registerführung ausgeht.

Ein entsprechender vom Ministerrat gebilligter Entwurf des Staatsministeriums des Innern, der sich zur Zeit in der Verbandsanhörung befindet, sieht dementsprechend weiterhin die Gemeinden als Standesämter vor und enthält zusätzlich erleichterte Möglichkeiten einer freiwilligen Aufgabenübertragung auf andere Gemeinden oder den Landkreis. Dies ist gemeinsames Verständnis zwischen dem Staatsministerium des Innern und den kommunalen Spitzenverbänden. Rechtsverbindlich kann aber erst mit der abschließenden Entscheidung des Bayer. Landtags feststehen, welche Behörden nach dem 1. Januar 2009 die Funktion des Standesamtes ausüben werden.

2. Umsetzung der Neuregelung, Kosten

- a) In einer fünfjährigen Übergangszeit, die spätestens am 31. Dezember 2013 endet, können Standesämter, die am 1. Januar 2009 noch nicht über eine Ausstattung zur elektronischen Führung der Personenstandsregister verfügen, die Personenstandsfälle auch weiterhin in einem Papierregister beurkunden. Nach Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz ist zum 1. Januar 2009 zunächst zwingend nur die Beschaffung geeigneter Programme angezeigt, die eine Beurkundung entsprechend den geänderten materiellrechtlichen Vorschriften ermöglichen. Von einer dadurch bedingten nennenswerten Mehrbelastung der Standesämter zum 1. Januar 2009 ist nicht auszugehen. Erst durch die bundesrechtlich zum 1. Januar 2014 zwingend vorgeschriebene Umstellung auf eine elektronische Registerführung würden im Falle dezentraler Registerführung den Aufwandsträgern der Standesämter hohe Mehrbelastungen entstehen.

- b) Nach den Erfahrungen in der Schweiz, Slowenien und Irland ist bei einer zentralen elektronischen Personenstandsregisterführung auf Dauer eine Kostenreduzierung zu erwarten. Im Idealfall könnte sich der zusätzliche Aufwand für die Gemeinden sogar auf Null reduzieren, wenn die Einsparungen voll ausgeschöpft werden. Eine zentrale Registerführung, die zu einer Kostenreduzierung führen könnte, kommt in Bayern zwar wie oben dargestellt zum 01.01.2009 nicht in Betracht. Die Umsetzung einer zentralen Registerführung, falls eine entsprechende politische Entscheidung getroffen würde, erschiene aber in einem Zeitraum von drei Jahren bis Ende 2010 möglich, d. h. ab dem vierten Jahr (2011) wäre ein Regelbetrieb mit dem technischen Anschluss aller bayerischer Standesämter an das zentrale Register möglich. In diesem Fall könnte eine kostenträchtige dezentrale Registerführung ab 1. Januar 2014 vermieden werden.
- c) Dies bedeutet, dass Investitionen der Kommunen zur Einführung einer dezentralen elektronischen Registerführung, die für die am 1. Januar 2009 beginnende fünfjährige Übergangszeit getätigt würden, sich später als nutzlos erweisen könnten, wenn in Bayern ein zentrales Personenstandsregister eingerichtet würde. Für diese Investitionen müssten die Kommunen selbst aufkommen.

Wir bitten, diese Hinweise bei den anstehenden Entscheidungen zur Umsetzung des neuen Personenstandsrechts zu berücksichtigen.

Der Bayer. Gemeindetag, der Bayer. Städtetag und der Bayer. Landkreistag erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Scheurl
Ministerialdirigent